

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 1 | 22. Januar 2014

Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 26. April 2013

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

Vom 25. April 2013

Anmerkung zum Gender in der Studierendenvertretung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe: Die Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe ist sich der Diversität der Geschlechter bewusst und versucht diese in ihren Publikationen zu berücksichtigen. In der Organisationssatzung und den Geschäftsordnungen werden deswegen entweder geschlechtsneutrale Formulierungen benutzt oder mit Hilfe des großen Binnen-1-s verdeutlicht, dass alle Geschlechter berücksichtigt, angesprochen und gemeint sind.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung der Studierendenschaft

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

II. Organe

§ 4 Organe der Studierendenschaft

§ 5 Allgemeine Bestimmungen über Organe

§ 6 Vollversammlung (W)

§ 7 Referentinnenpool (Rip)

§ 8 Sprecherinnenrat (SpreRat)

§ 9 Kassenprüfungsausschuss (KPA)

III. Fachschaften

§ 10 Fachschaften

IV. Finanzen

§ 11 Finanzen

V. Organisationssatzungsänderungen

§ 12 Organisationssatzungsänderung

VI. Schlichtungskommission

§ 13 Schlichtungskommission

VII. Schlussbestimmungen

§ 14 Formalien und Übergangsregelungen

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung der Studierendenschaft

(1) Alle immatrikulierten Studierenden und Doktorandinnen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe bilden die Verfasste Studierendenschaft

(2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule.

(3) Die Studierendenschaft nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe sowie dieser Organisationssatzung selbstständig wahr.

(4) Sie führt den Namen "Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe".

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft nimmt die Belange der Studierenden und Doktorandinnen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wahr.

(2) Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

a) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,

b) die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule nach §§ 2 bis 7 des LHG,

c) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,

d) die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft

e) die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,

f) die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen. (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft die Meinungsbildung und den Meinungsaustausch innerhalb der Studierendenschaft und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissen-

schaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

(4) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 2 nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie arbeitet überparteilich, überreligiös und interkulturell.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat aktives und passives Wahlrecht.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft nimmt an der politischen Meinungs- und Willensbildung innerhalb der Studierendenschaft und ihrer Organe uneingeschränkt teil, insbesondere durch Beteiligung an Diskussionsprozessen, an Urabstimmungen und an Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht und die Pflicht, sich über die Tätigkeit der Organe der Studierendenschaft zu informieren. Genauerer regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.

(4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, wegen rechts- oder zweckwidriger Akte der Organe der Studierendenschaft Beschwerde einzulegen. Genauerer regelt die Geschäftsordnung der Schlichtungskommission.

(5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft entrichtet zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft semesterweise Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung.

II. Organe

§ 4 Organe der Studierendenschaft

(1) Organe der Studierendenschaft sind:

- a) die Vollversammlung (W) als Legislative
- b) der Referentinnenpool (Rip) und
- c) der Sprecherinnenrat (SpreRat) als Exekutive
- d) der Kassenprüfungsausschuss (KPA)
- e) die Schlichtungskommission

(2) Alle Mitglieder der Organe der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe verrichten ihre Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen.

(3) In der Regel tagen alle Organe der Studierendenschaft öffentlich. Ausnahmen bestimmen die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe.

(4) Jede Sitzung wird protokolliert. Protokolle der Sitzungen sind in der Regel allen Studierenden der Pädagogischen Hochschule zugänglich zu machen. Punkte, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, können in den öffentlichen Protokollen auf Antrag ausgelassen werden.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen über Organe

(1) Die Vollversammlung ist die Legislative der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe. Ihr obliegen alle Entscheidungen, sofern die Organisationssatzung oder Geschäftsordnungen nicht anderes vorsehen.

(2) Der Referentinnenpool und der Sprecherinnenrat bilden die Exekutive. Der Referentinnenpool kann in der vorlesungsfreien Zeit Legislativaufgaben übernehmen, wenn dies erforderlich ist. Genauer regelt die Organisationssatzung sowie die Geschäftsordnungen. Der Sprecherinnenrat hat keine Entscheidungsbefugnis.

(3) Der Referentinnenpool und der Sprecherinnenrat bilden gemeinsam die Studierendenvertretung (StuVe) der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

(4) Weitere Regelungen zu den einzelnen Organen regeln diese selbst in ihren Geschäftsordnungen, sofern diese Organisationssatzung nichts anderes vorsieht. (5) Sofern für einzelne Organe der Studierendenschaft Mitglieder gewählt werden, erfolgt dies durch die Wahlordnung der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in freier, geheimer und allgemeiner Wahl.

(6) Die Amtszeit in allen Organen beträgt maximal 1 Jahr und endet spätestens zum 30. September eines Jahres. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Genauer regelt die Wahlordnung.

(7) Alle Studierenden der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe, die in der Studierendenvertretung und den Fachschaften gemäß §10 arbeiten, tun dies auf ehrenamtlicher Basis und verzichten in der Regel auf eine Aufwandsentschädigung. Ausnahmen kann die Vollversammlung beschließen. Genauer regelt deren Geschäftsordnung.

§ 6 Vollversammlung (VV)

(1) Die Vollversammlung besteht aus allen Studierenden der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe. Sie tagt während der Vorlesungszeit wöchentlich und mindestens einmal in der vorlesungsfreien Zeit ohne Mindestbeschlussfähigkeit. Beschlussanträge zu in der Geschäftsordnung der Vollversammlung genauer definierten Themenbereichen müssen in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Vollversammlungen zielorientiert diskutiert werden. Der Beschlussantrag ist mindestens eine Woche, bevor er in der Vollversammlung besprochen wird, der Studierendenschaft auf üblichen Wegen gemäß der Geschäftsordnung bekannt zu machen.

(2) In der Vollversammlung haben alle Anwesenden Rede- und Antragsrecht. Alle Studierenden der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe haben Stimmrecht.

(3) Alle Beschlüsse werden in der Regel durch einfache Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern dies nicht anders durch die Organisationssatzung oder Geschäftsordnung geregelt ist.

(4) Der Vollversammlung obliegt es darüber zu entscheiden, ob an Stelle eines Haushaltsplans (§ 106 LHO) ein Wirtschaftsplan (§ 110 LHO) geführt wird.

(5) Die Vollversammlung ernennt die Mitglieder des ReferentInnenpools. Pro Referat können beliebig viele Referentinnen ernannt werden. Die Vollversammlung darf die Ernennung nur bei schwerwiegenden Gründen verweigern.

(6) Die Vollversammlung kann gewählte studentische Vertreterinnen in den Hochschulgremien sowie den Sprecherinnenrat und den Referentinnenpool inhaltlich mandatieren.

(7) Auf Antrag wird durch den Sprecherinnenrat eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Diese muss mindestens zwei Wochen vorher angekündigt sein und der Studierendenschaft auf den üblichen Wegen mitgeteilt werden sowie per Aushang und E-Mail.

(8) Für die ordentlichen Vollversammlungen wird in der Geschäftsordnung ein fester Ort und Zeitpunkt festgeschrieben und der Studierendenschaft auf den üblichen Wegen mitgeteilt werden.

(9) Abweichungen von Ort und Zeit einer Vollversammlung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung den Studierenden auf den üblichen Wegen mitzuteilen. Weiterhin ist am Tag der Vollversammlung bereits mindestens drei Stunden vorher ein Aushang am ursprünglichen Ort der Vollversammlung zu machen, welcher den neuen Ort der Vollversammlung nennt. Genaueres und Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Referentinnenpool (Rip)

(1) Den Referentinnenpool bilden alle diejenigen Studierenden der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe, welche in mindestens einem Referat der Studierendenschaft mitarbeiten und von der Vollversammlung als ReferentIn ernannt wurden. Weiterhin gehören dem Referentinnenpool automatisch zwei Vertreterinnen jeder Fachschaft nach § 10 Abs. 3 sowie alle studentischen Vertreterinnen in den Hochschulgremien an. Es gilt dabei § 5 Abs. 4.

(2) Auf Sitzungen des Referentinnenpools haben alle Anwesenden Rederecht. Alle Mitglieder des Referentinnenpools haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

(3) Der Referentinnenpool behandelt die Ergebnisse der Gremien und bereitet die Gremiensitzungen ggf. vor.

(4) Der Referentinnenpool erstattet der Vollversammlung regelmäßig Bericht und ist ihr zur Rechenschaft verpflichtet.

(5) In der Regel sind sämtliche Beschlüsse des Referentinnenpool-Treffens auf der nächsten Vollversammlung bekanntzugeben und zu rechtfertigen, insbesondere ist darzulegen, warum die Beschlüsse nicht bis zur Vollversammlung warten konnten. Genaueres und Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung des ReferentInnenpools. Beschlüsse des Referentinnenpool können durch die Vollversammlung mit einer 2/3- Mehrheit der Anwesenden aufgehoben werden.

§ 8 Sprecherinnenrat (SpreRat)

(1) Dem Sprecherinnenrat gehören die studentischen Senatorinnen sowie mindestens zwei weitere gewählte Studierende der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe an. Auf Beschluss der Vollversammlung kann die Zahl der gewählten Mitglieder erhöht werden.

(2) Die Amtszeit beläuft sich auf ein Jahr und beginnt zum 1. Oktober jedes Jahres.

(3) Der Sprecherinnenrat ist nicht befugt, Entscheidungen zu treffen.

(4) Der Sprecherinnenrat ist verpflichtet die Beschlüsse der Vollversammlungen und des Referentinnenpool umzusetzen, kann dies aber auch an bestimmte Referate delegieren. Der Sprecherinnenrat ist der Vollversammlung und dem ReferentInnenpool gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.

(5) Der Sprecherinnenrat vertritt die Studierenden entsprechend der Beschlüsse der Vollversammlung, des Referentinnenpool sowie der Organisationssatzung gegenüber der Hochschule, Politik und Gesellschaft.

(6) Die Mitglieder des Sprecherinnenrats sind zu zweit für die Studierendenvertretung unterschiftsberechtigt und nehmen die Aufgaben eines Vorstandes der Studierendenvertretung wahr.

(7) Der Sprecherinnenrat hat zu gewährleisten, dass es für die Vollversammlungen und Sitzungen des Referentinnenpools eine Tagesordnung und eine ordentliche Sitzungsleitung gibt und ein Protokoll geführt wird.

(8) Der Sprecherinnenrat ernennt bis zu drei FinanzreferentInnen, welche sich im Rahmen der Organisationssatzung um die laufenden Finanzgeschäfte der Studierendenvertretung kümmern.

§ 9 Kassenprüfungsausschuss (KPA)

(1) Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus bis zu fünf, mindestens aber zwei Studierenden der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe. Diese werden von der Vollversammlung in den Kassenprüfungsausschuss entsandt.

(2) Der Kassenprüfungsausschuss prüft die ordnungsgemäße Arbeit der FinanzreferentInnen und berichtet mindestens einmal im Semester der Vollversammlung.

(3) Finanzreferentinnen können nicht dem Kassenprüfungsausschuss angehören.

III. Fachschaften

§ 10 Fachschaften

(1) Alle Studierenden können sich gemäß § 25 Abs. 4 LHG in Fachschaften nach Fakultäten organisieren. Weiterhin können Fachschaften auf Fach- bzw. Studiengangs- und Studienprofils- und Zertifikatsebene gebildet werden.

(2) Die Fachschaften regeln ihre Struktur, Organe und Aufgaben selbst. Die Ordnungen der Fachschaften sind beim Sprecherinnenrat einzureichen. Dieser hat die Ordnung auf Rechtmäßigkeit bzgl. des LHG und der Organisationssatzung zu prüfen und dem Referentinnenpool zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Fachschaften mit genehmigter Ordnung gelten als anerkannte Fachschaften und können bis zu zwei Vertreterinnen mit Stimm-, Rede- und Antragsrecht in den Referentinnenpool entsenden. Die Vertreterinnen sind dem Referentinnenpool namentlich zu nennen. § 5 Abs. 4 wird entsprechend angewandt.

(4) Anerkannte Fachschaften können an den Referentinnenpool Finanzanträge stellen.

IV. Finanzen

§ 11 Finanzen

(1) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe der Beitragsordnung angemessene Beiträge von den Studierenden.

(2) Die Beitragsordnung regelt die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei mit der Immatrikulation, bzw. Rückmeldung eingezogen.

(3) Die Beitragsordnung und der Haushaltsplan werden in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Vollversammlungen besprochen und mit einfacher Mehrheit der Vollversammlung verabschiedet.

(4) Der ReferentInnenpool, insbesondere die FinanzreferentInnen, sind für die Ausführung und Abrechnung des jährlichen Haushaltsplanes der Studierendenschaft zuständig. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden- Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO), entsprechend anzuwenden; die Aufgabe des zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums im Sinne der §§ 105 bis 111 LHO übernimmt der Vorstand der Hochschule.

(5) Der SprecherInnenrat (exekutives Kollegialorgan) nach § 65 a Abs. 2 Satz 5 (LHG) bestellt eineN BeauftragteN für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO, der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Dienststelle des Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 LHO ist die Gliedkörperschaft. Er ist unmittelbar dem SpreRat unterstellt, der SprecherInnenrat gilt als Leiterin der Dienststelle im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 LHO. § 16 Abs. 2 Satz 5 (LHG) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Aufgabe des/der VorstandsvorsitzendeN der/die Vorsitzende des exekutiven Organs (ReferentInnenpool) nach § 65 a Abs. 2 Satz 5 (LHG) und die Aufgabe des Aufsichtsrats das legislative Organ (Vollversammlung) nach § 65 a Abs. 2 Satz 4 (LHG) wahrnimmt. Die Finanzreferentinnen der Studierendenschaft arbeiten mit dem/der BeauftragteN für den Haushalt zusammen. Die Kosten des/der Beauftragten für den Haushalt trägt die Studierendenschaft.

(6) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof. Der SprecherInnenRat beauftragt zur Rechnungsprüfung darüber hinaus eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit dem/der BeauftragteN für den Haushalt gemäß Abs. 2 Satz 1 identisch ist. Die Entlastung erteilt der Vorstand der Hochschule.

(7) Die Verteilung und Verwaltung der Finanzen der Studierendenschaft regelt sich nach der Beitragsordnung der Studierendenschaft.

(8) Jedem Mitglied der Studierendenschaft steht das Recht zu, sich jederzeit über das Finanzgebaren zu informieren. Das schließt das Recht zur Akteneinsicht in alle Finanzunterlagen der Studierendenschaft ein.

V. Organisationssatzungsänderungen

§ 12 Organisationssatzungsänderung

(1) Alle Studierenden der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe können Anträge zur Änderung der Organisationssatzung einreichen.

(2) Organisationssatzungsänderung müssen in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Vollversammlungen zielorientiert diskutiert werden. Der Organisationssatzungsänderungsantrag ist mindestens drei Wochen bevor er in der Vollversammlung behandelt wird der Studierendenschaft auf üblichen Wegen bekannt zu machen.

(3) Organisationssatzungsänderungen werden durch die Vollversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, sofern § 12 Abs. 2 berücksichtigt wurde.

VI. Schlichtungskommission

§ 13 Schlichtungskommission

(1) Die Schlichtungskommission wird von der Vollversammlung mit sieben Studierenden der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe besetzt. Die Schlichtungskommission trifft ihre Entscheidungen mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.

(2) Die Schlichtungskommission kann von jeder/m Studierenden der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Abs. 2 bis 4 LHG nicht entsprechend erfüllt.

(3) Genaueres regelt die Geschäftsordnung der Schlichtungskommission.

VII. Schlussbestimmungen

§ 14 Verfahrensregelungen und Übergangsbestimmungen

(1) Die einzelnen Organe geben sich auf Grundlage dieser Organisationssatzung eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnungen benötigen die Zustimmung der Vollversammlung.

(2) Bis zur ersten Konstituierung des Sprecherinnenrats kann mit Zustimmung der Vollversammlung der gewählte AStA (Allgemeiner Studierendenausschuss) die Aufgaben des Sprecherinnenrats übernehmen.

(3) Solange die Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe keine Wahlordnung erlassen hat, werden entsprechende Regelungen aus der Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe angewandt.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Die Organisationssatzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Urabstimmung und mit ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft.

Karlsruhe, den 26. April 2013

gez. Dr. Christine Böckelmann
Rektorin

Hinweis:

Diese Satzung wurde am 24. April 2013 durch Urabstimmung verabschiedet und am 13. Juni 2013 auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe veröffentlicht.